Österreichische Apothekerkammer
1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87
Telefon 42 56 76-0 △

Wien, 22. Juli 1988
Zl. III-15/2/2-1726/5/88
S/Sl

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1010 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 51 -GE/9 88
Datum: 29. JULI 1988
Verteilt 1. AUG. 1988
Dr. Hinrich

Betrifft:
Bundesgesetz betreffend Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988); Begutachtung

Bezug:
Da. Schreiben vom 31.Mai 1988, GZ 5436/23-7/88

Zu o.a. Bezug nimmt die Österreichische Apothekerkammer wie folgt Stellung:

Im Hinblick auf die zu Recht steigenden Anforderungen an Arzneimittel, die Zielsetzungen des Arzneimittelgesetzes und den erhöhten Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsschädigungen und Gefährdungen, befremdet es, wenn die Forderung nach völligem Verbot sämtlicher Tierversuche ernsthaft als Alternative in Diskussion genommen und im Vorblatt zu den Erläuterungen angeführt wird. Als echte Alternative zum vorliegenden legistischen Akt bietet sich eine Administrierung und Überwachung auf Grundlage des geltenden Tierversuchsgesetzes an. Wenn nämlich bisher Tierversuche mißbräuchlich durchgeführt worden sein sollten, so wäre daran nicht eine unzureichende gesetzliche Regelung schuld, sondern hatte derartiges ihre Ursache in menschlichen Unvollkommenheiten des Tierversuchsleiters. Durch Ausweitung des Anwendungsbereiches des geltenden Tierschutzgesetzes sowie Erhöhung der Sanktionen bei Mißbrauch durch Erhöhung der Strafrahmen sowie verschärfter Überwachung wäre es möglich, mißbräuchliche Tierversuche zu verhindern.

Es ist richtig, wenn der Gesetzgeber Maßnahmen zum Schutz des Lebens und Gesundheit von Mensch und Tier und zum Schutz der Umwelt als vordringliche ansieht. So werden die Anforderungen an die Sicherheit und Wirksamkeit

von Arzneimitteln und anderen Produkten gesteigert (Arzneimittelgesetz, Chemikaliengesetz, Produkthaftungsgesetz etc.). Dem zuwider laufen allerdings Bestrebungen des Entwurfes, den Tierversuch generell negativ zu bewerten.

Zu § 1:

Der Anwendungsbereich ist lückenhaft, weil wissenschaftliche Einrichtungen, die weder zum Hochschulwesen gehören noch Bundesanstalten sind, nicht erfaßt werden.

Zu prüfen wäre auch die Notwendigkeit, Tierversuche generell der Bundeskompetenz zuzuordnen.

Zu § 2:

Die Definition des Tierversuches als "Behandlung von lebenden Wirbeltieren mit dem Ziel .... oder die Wirkung einer bestimmten Maßnahme am Tier festzustellen" könnte Abgrenzungsprobleme im Rahmen der veterinärmedizinischen Behandlung von Tieren bringen.

Zu § 3:

In Abs. 1 lit. b würde der Begriff "wissenschaftliche Ausbildung" in Konsequenz bedeuten, daß z.B. das Erlernen von Operationstechniken (wie Gefäß- und Nervennähte) - wie es bisher üblich war - vorerst an Tieren, in Hinkunft ausgeschlossen ist. Im Rahmen der beruflichen Ausbildung des Arztes ist solches nicht unter den Begriff "wissenschaftliche" Ausbildung subsumierbar.

Zu § 5:

Sollte Abs. 2 des Entwurfes nicht ersatzlos gestrichen werden können, wäre zu erwägen, die zusätzliche Genehmigung nur für Tierversuche an geschützten Tieren und allen Säugetieren, die nicht für Versuchszwecke oder als Nutztier gezüchtet und für Versuchszwecke bestimmt worden sind, zu normieren.

Zu § 8:

Es müßte sichergestellt sein, daß die Genehmigung des Tierversuches tatsächlich ein gesamtes Projekt mit mehreren Tierversuchsarten umfassen kann, und daß die Genehmigung innerhalb kurzer Frist erteilt wird.

Zu § 9:

Die Ausnahmeregelung der Z. 3 sollte auch die Herstellung von Seren oder Impfstoffen erfassen, zumal ja ohnehin eine Meldepflicht der zu Herstellungszwecken durchgeführten Eingriffen besteht.

Zu § 12:

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Änderung des § 5 Abs. 2 wäre Abs. 1 Z. 3 in dem Sinn anzupassen, daß Versuche an geschützten Tieren nur durchgeführt werden dürfen, wenn der Zweck nicht auch mit anderen Tieren oder nur mit einer größeren Anzahl oder größeren Belastung anderer Tiere erreicht werden kann.

Zu § 19:

Es erscheint verfassungsrechtlich bedenklich, "Leitende Grundsätze", wie sie § 4 formuliert, unter Strafsanktion zu stellen, da es sich dabei nicht um näher umschriebene Tatbestände handelt. De facto könnte ein Tierversuchsleiter das Risiko, strafrechtlich herangezogen zu werden, kaum kalkulieren, da sich ex post durchaus herausstellen könnte, daß z.B. der Tierversuch nicht "unter Bedachtnahme auf die Erzielung des größmöglichen Erkenntnisgewinnes durchgeführt wurde".

"Übertretungen" des § 4 sollten daher nicht unter Strafsanktion gestellt werden.

Die Österreichische Apothekerkammer stellt abschließend nocheinmal fest, daß die Erschwernisse und administrativen Hemmnisse in ihren Auswirkungen vermutlich geeignet sind, den Rest der noch in Österreich verbliebenen Arzneimittelforschung vor allem der Pharmaindustrie weiter zu behindern und zu gefährden. Es sollte (schon aus Kostengründen) davon ausgegangen

werden, daß die pharmazeutische Industrie auch heute nur jene Tierversuche durchführt, die für die Erforschung, Entwicklung und Zulassung neuer Arzneimittel und für die Qualitätskontrolle unbedingt erforderlich sind. Durch Adaptionen des Tierversuchsgesetzes 1974, verbunden mit besserer Überwachung, wäre es durchaus möglich, berechtigten Anliegen des Tierschutzes nachzukommen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:

Österreichische Apothekerkammer Wien

(Mag.pharm.Franz Winkler)